

Übersicht der durch die Änderung des WaffG im Oktober 2024 geänderten Regelungen

Die nachfolgenden Texte sind den Lehrbüchern zur Waffensachkunde entnommen. Änderungen gegenüber der Druckfassung der aktuellen Auflage sind jeweils **rot fett** gesetzt.

Zuverlässigkeit (§ 5)

Bezüglich der **Zuverlässigkeit** des Waffenbesitzers gibt es einen ganzen Kanon von Versagungsgründen, die sich in § 5 WaffG finden – lesen Sie den Wortlaut der Vorschrift im Gesetz nach.

Absatz 1 nennt die Gründe, die **in jedem Falle** der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen oder zu einem Widerruf bereits erteilter Erlaubnisse führen. Dazu zählen sowohl rechtskräftige Verurteilungen als auch festgestellte „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt, etwa wenn Waffen nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt oder missbräuchlich verwendet wurden. **Ein abschließender Katalog von Straftaten, die in Absatz 1 aufgeführt sind und mit einer Mindeststrafe von 90 Tagessätzen geahndet werden, führt ebenfalls zur Unzuverlässigkeit. ...**

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit holt die Waffenbehörde neben der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch Informationen bei der Staatsanwaltschaft sowie zahlreichen weiteren Behörden ein, darunter die Polizei **und der Zoll**.

Persönliche Eignung (§ 6)

Die erforderliche **persönliche Eignung** besitzen nach § 6 WaffG Personen nicht, die geschäftsunfähig sind oder abhängig von Alkohol oder anderen Rauschmitteln, die psychisch krank oder debil sind. Auch Zweifel an der Fähigkeit, sorgfältig mit Waffen und Munition umzugehen, stehen der Erteilung einer Erlaubnis entgegen bzw. begründen den Widerruf der Erlaubnis und auch die Sicherstellung von Waffen. Um diesbezüglich den Antragsteller zu überprüfen, befragt die Waffenbehörde verschiedene Behörden über Erkenntnisse zum Antragsteller, **wobei der Kreis der Befragten weitestgehend der Zuverlässigkeitsüberprüfung entspricht**. Auch der subjektive Eindruck beim Kontakt mit dem Antragsteller kann Zweifel an dessen persönlicher Eignung aufkommen lassen.

Verbotene Waffen

- Springmesser (Ausnahmen vom Verbot sind möglich bezüglich der Klingentypen und -mechanik **sowie der Verwendung**)

Verbotenes Führen (§§ 42, 42a)

Verbotenes Führen (§§ 42, 42a, 42b)

Für **öffentliche Veranstaltungen** wie Messen, Volksfeste, Märkte, kurz, für Orte, an denen sich anlässlich einer Veranstaltung viele Menschen aufhalten, gilt nach § 42 WaffG ein allgemeines **Verbot für Teilnehmer an diesen Veranstaltungen, Waffen oder Messer zu führen. Erfasst werden neben sämtlichen Arten von Messern (einschließlich Multitools mit Klängen)** alle Waffen und tragbaren Gegenstände, die nach § 1 Abs. 2 WaffG unter den Waffenbegriff fallen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen. (...)

Das Führverbot nach § 42b WaffG erstreckt sich auf den Öffentlichen Personenfernverkehr, im Schwerpunkt Züge und Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Das Verbot gilt auch in Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen oder Schiffen, die seitlich umschlossen sind, das heißt insbesondere in Gebäuden und Haltepunkten einschließlich der Bahnsteige sowie Unterführungen. Offene Haltestellen fallen hingegen nicht unter das Verbot, da die örtliche Reichweite des Verbots in diesen Fällen nicht rechtssicher für jedermann erkennbar ist. Verbote im Öffentlichen Personennahverkehr werden durch Verordnungen auf Länderebene geregelt, wobei zB Verbote des Führens von Waffen oder Messern inklusive Ausnahmen für den Transport grundsätzlich ähnlich festgelegt werden.

Zu beachten sind nach Landesrecht gemäß § 42 Abs. 5 WaffG eingerichtete Verbotszonen, in denen besondere Verbote und Ausnahmen gelten.

Grundsätzlich verboten ist nach § 42a WaffG das **Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmessern und Messern mit einer Klingentypenlänge über 12 cm**, also der Besitz außerhalb der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte. Damit ist auch das

Führen dieser Objekte im fremden Wohnraum, Geschäft oder befriedeten Besitztum, zB der Wohnung eines Freundes, **verboten**. Zu beachten sind weitreichende Ausnahmen von diesem Verbot, die allerdings für Anscheinswaffen nur beschränkt gelten.

Die aufgeführten Änderungen beziehen sich auf folgende Bücher aus dem Verlagsprogramm des Juristischen Fachverlages Busche (Angabe der ISBN-Nummer und der jeweiligen Auflage bis einschließlich 2024):

- ISBN 978-3-940723-52-9 (13. Auflage)
- ISBN 978-3-940723-72-7 (13. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-180-1 (13. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-190-0 (13. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-023-1 (12. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-041-5 (8. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-052-1 (10. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-030-9 (10. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-060-6 (4. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-061-3 (2. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-090-3 (13. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-403-1 (9. Auflage)
- ISBN 978-3-96394-404-8 (9. Auflage)

| | |
|-------------------|--|
| Bezeichnung | Springmesser |
| Kategorie | Messer |
| Definition | Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können |
| Synonym | Stellmesser, Springer |
| Waffe nach ... | § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG |
| Norm Begriff | Anlage 1 A1 UA2 Nr. 2.1.1 WaffG |
| Möglicher Verstoß | § 2 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 A1 Nr. 1.4.1 WaffG (Verbotene Waffe) |
| Bemerkungen | <p>Nicht verboten (Ausnahme vom Umgangsverbot), wenn</p> <p>a) die Klinge seitlich aus dem Griff springt <u>und</u> der Klingenteil außerhalb des Griffs höchstens 85 mm lang ist <u>und</u> die Klinge nicht zweiseitig geschliffen ist <u>und</u></p> <p>b) eine einhändige Nutzung für ein berechtigtes Interesse erforderlich ist oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.</p> <p>Keine Waffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG (BKA-Feststellungsbescheid KT21/SO 11-5164.01-Z-76), wenn die Klinge bis 41 mm lang und bis 10 mm breit ist („Kleinstmesser“); somit würde das Verbot nicht greifen.</p> <p>Bei defekter Feder entfällt die verbotsbegründende Eigenschaft und damit die Einordnung als verbotener Gegenstand, denkbar wäre aber die Einstufung als (ebenso) verbotenes Fallmesser (BGH 1 StR 35/17).</p> <p>Führverbot nach §§ 42, 42a WaffG beachten!</p> |

